



Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs A.s.b.l.

placée sous le Haut-Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg
affiliée à la C.I.P.S. et au C.O.S.L.

47, rue de la Libération L-5969 ITZIG Téléphone 36 65 55 Fax 36 90 05
<http://www.flps.lu> E-Mail: secretariat@flps.lu

VERBANDSINTERNES ORGANISATIONSREGLEMENT

(Règlement d'ordre intérieur)

Kapitel I : Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 Mitgliedschaft in dem Verband F.L.P.S.

Jeder Bürger kann Mitglied der FLPS werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Erwerb einer Mitgliedskarte.

Es gibt inaktive Mitglieder ohne Lizenz und aktive Mitglieder mit Lizenz.

Mitglieder mit Lizenz sind Sportangler / innen, welche zur Teilnahme an offiziellen Wettbewerben (mit Wertung für Verbandsmeisterschaften und internationalen Meisterschaften) berechtigt sind.

Art. 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der FLPS teilzunehmen und haben Anspruch, im Rahmen von Statuten und Reglementen, auf alle aus der Verbandstätigkeit entspringende Rechte und Vorteile.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Auskunft in angelsportlichen und fischereirechtlichen Fragen. Der Zentralvorstand des Verbandes kann Rechtsschutz gewähren, wenn es sich um Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von entscheidender Bedeutung für die Sportfischerei handelt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu vertreten, an der Förderung des Verbandes mitzuarbeiten, die Verbandsstatuten und die in den Reglementen festgelegten Vorschriften zu respektieren.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Autorität des Verwaltungsrates und die verbandsinternen Gerichtsinstanzen anzuerkennen und deren Entscheidungen zu befolgen.

5. Kein Verein oder Einzelmitglied darf an Veranstaltungen teilnehmen, die von nicht angeschlossenen Vereinen organisiert werden oder an solchen, die nicht von der FLPS genehmigt sind. Anmeldung und Beteiligung an Veranstaltungen im Ausland, welche in Vertretung der FLPS erfolgen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat geschehen.

6. Kein Verein oder Einzelmitglied des Verbandes darf sich etwas zuschulden kommen lassen, was der FLPS, ihren Vereinen oder deren Mitgliedern schaden könnte. Neben der Anwendung von Strafen, welche von den befugten Verbandsinstanzen verhängt werden, ziehen alle Verfehlungen dieser Art die Verpflichtung nach sich, den materiellen oder moralischen Schaden wieder gutzumachen.

7. Kein Mitglied darf für mehr als einen Verein an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, welche für die Verbandsmeisterschaft gewertet werden.

Durch den Erwerb einer B. Lizenz wird dem Angler gestattet an einem Fliegen-oder Meereswettangeln für einen anderen Verein zu starten.

8. Die Korrespondenz zwischen der FLPS, den Vereinen und den Mitgliedern kann per E-Mail erfolgen. Die E-Mail ist der Postsendung per Einschreiben nur gleichgestellt, wenn sie an secretariat@flps.lu adressiert ist. Die offiziellen digitalen Adressen der Vereine oder Mitglieder, sowie Änderungen derselben müssen der FLPS mitgeteilt werden.

Ausnahme: Die Einladung zum Kongress der FLPS erfolgt per Post mit Einschreibebrief.

Art. 3: Beantragung einer Mitgliedskarte.

1. Das Beantragen einer Mitgliedskarte als Aktiver mit Lizenz oder als Inaktiver erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags, der vom Verein an das Verbandsekretariat gerichtet wird.

2. Individuelle Angler können einen Antrag auf inaktive Mitgliedschaft oder auf aktive Mitgliedschaft mit Lizenz persönlich einreichen. Sie erhalten ihre Mitgliedskarte oder Lizenz nach Zahlung des Beitrags.

Individuelle Mitglieder, müssen jedes Jahr einen neuen Antrag stellen.

3. Der Verein kann im Laufe des Geschäftsjahres Anträge einreichen für das Eintragen von inaktiven und aktiven Neumitgliedern mit Lizenz, die noch nicht Verbandsangehörige sind, oder die bis zum 1. März abgemeldet wurden.

4. Der eingereichte Antrag auf inaktive Mitgliedschaft in einem Verein muss Vereinsbezeichnung, Name, Vorname und Adresse beinhalten.

5. Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft mit Lizenz muss beinhalten: Vereinsbezeichnung, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, Kategorie (siehe Artikel 6) und Optionen (siehe Artikel 8).

Art. 4: Verwaltung der Mitgliederliste und der Lizenzen.

1. Der Verband verwaltet ein Archiv, das alle aktiven und inaktiven Mitglieder erfasst.

2. Der Verband erstellt die Mitgliedskarten der Aktiven mit Lizenz und der Inaktiven.

3. Das Verbandsekretariat erstellt eine Mitgliederliste, die dem Verein jedes Jahr im Dezember zugestellt wird. (Vorständekonferenz)

4. Der Verein verwaltet die Mitgliederliste und die Lizenzen seiner Mitglieder. Diese Mitgliederliste muss jedes Jahr vom Verein berichtet werden und vor dem 1. März an den Verband eingereicht werden, auch wenn keine Änderungen vorgenommen werden.
5. Der Verein kann aktive und inaktive Mitglieder von der Mitgliederliste streichen.
Mit dem Einsenden der Lizenzen, vor dem 1. März sind diese Mitglieder abgemeldet und freigestellt.
6. Alle neuen Lizenzen, Lizenz Zertifikate, Mitgliedskarten die nach dem 1. März ausgestellt werden, sind gebührenpflichtig, und werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
7. Bei allen Abmeldungen die nach dem 1. März des laufenden Jahrs eingereicht werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.
8. Nur bei einem Vereinswechsel mit Einspruch wird die Gebührenpflicht des Stammvereins bis zum 15. April verlängert.

Art. 5: Freistellung von aktiven Mitgliedern und Einspruch.

1. Der Angler, der den Stammverein verlassen möchte, muss den Verein und die F.L.P.S. von seinem Austritt, nach dem Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) und vor dem 1. März, schriftlich in Kenntnis setzen.
2. Besteht kein Einwand des Vereins gegen die Freistellung eines Anglers, dann muss der Verein ihn von der Liste streichen und seine Lizenz mit der Mitgliederliste an die FLPS schicken. Damit gilt er als abgemeldet.
3. Erhebt ein Verein Einspruch gegen die Freistellung eines Mitglieds, muss er dies schriftlich beim Verband begründen und diese Begründung mit der Mitgliedsliste vor dem 1. März an die FLPS schicken. Der Verein bleibt im Besitz der Mitgliedskarte dieses Anglers.
4. Als berechtigte Begründungen des Stammvereins gelten: Geschuldetes Geld, Zurückhalten von Dokumenten des Vereins, Clubmaterial und Uniform, falls es sich nicht um Geschenke handelt.
5. Wird der Einspruch vom Z.V. der FLPS angenommen oder abgewiesen, muss diese Entscheidung, bis zum 15. März dem Stammverein, dem betroffenen Angler und dem zukünftigen Verein schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die betroffenen Vereine und der Angler, erhalten die Möglichkeit die Angelegenheiten zu schlichten. Mit dem Einsenden der Mitgliedskarte (Lizenz) des betreffenden Anglers bis zum 1. April ist dieser freigestellt und kann einen neuen Antrag durch einem anderen Verein stellen, oder eine Individuelle Mitgliedskarte beantragen.
7. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erfolgen, behält sich der Z.V. das Recht vor, über die Angelegenheit mit den 3 Parteien bis zum 15. April zu schlichten und eine endgültige Entscheidung zu fällen. Diese wird den betroffenen Parteien schriftlich mitgeteilt.

8. Wird die Angelegenheit nicht geschlichtet, bleibt der Angler gebührenpflichtiges Mitglied des Stammvereins, auch im folgendem Jahr, bis eine Schlichtung erfolgt und die Lizenz vom Stammverein eingereicht wird.

Art. 6: Einteilung der Mitglieder und Kategorien

1. Inaktive Mitglieder.

2. Aktive Mitglieder mit Lizenz. Diese sind in Kategorien eingeteilt:

- U10 (ab 5 bis 10 Jahre)
- U15 (ab 10 bis 15 Jahre)
- U20 (ab 15 bis 20 Jahre)
- Senior (ab 18 bis 55 Jahre)
- Dame (ab 18 Jahre)
- Veteran (ab 55 Jahre)

Art. 7: Erneuerung der Lizenzen.

1. Eine Erneuerung der Lizenz muss erfolgen:

- beim Vereinswechsel,
- beim Wechsel der Kategorie (U Klasse ab 18 / Senior / Dame / Veteran ab 55 .)
- beim Wechsel der Nationalität.

Stichdatum für einen altersbedingten Kategorienwechsel ist der 31. Dezember.

Die Umänderung der Lizenz muss auf der Mitgliederliste eingetragen werden und die alte Lizenz muss beiliegen.

Art. 8: Optionen.

Die Wahl der möglichen Optionen muss auf der Mitgliederliste vermerkt werden:

- Angler der Kategorie U10-U15-U20 können in der nächsthöheren Kategorie antreten.
- Angler/ innen der Kategorien U20 können, in den Kategorien Senior bzw. Dame antreten.
- Angler der Kategorie Veteran ab 55 Jahre, können in der Kategorie Senior antreten.
- Angler der Kategorie Damen können, ab 55 Jahren in der Kategorie Veteran antreten.
- Alle Kategorien können in der Klasse Limit antreten.
- Angler mit Invalidenstatut (Option **H**).

Beim Wechsel der Optionen wird keine neue Lizenz ausgestellt.

Alle Optionen sind bindend bis zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 9: Änderungen der Vorstandsliste und Adressen aller Mitglieder.

1. Jeder Verein muss vor dem 1. März eines jeden Jahres die Vereinsvorstandsliste dem Verbandsekretariat zustellen.

2. Alle Änderungen des Vorstandes, sowie die Adressen aller Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen, sind sofort dem Verbandsekretariat mitzuteilen.

Die aktualisierten Listen werden dem Verein oder allen Vereinen daraufhin durch den Verband zugestellt.

Art. 10: Lizenzbescheinigung für Wettbewerbe.

1. Auf der Basis der vor dem 1. März eingereichten Mitgliederliste wird jedes Jahr vom Verbandsekretariat für jeden aktiven Angler eine neue, persönliche Lizenzbescheinigung mit allen Angaben und Optionen ausgestellt. Diese Lizenzbescheinigung wird dem Verein zugestellt, der diese dann seinen Mitgliedern zukommen lassen muss.

2. Diese Lizenzbescheinigung bestätigt dem Mitglied die Kategorie sowie die von ihm beantragten Optionen. Sie ist gültig für die Anglersaison bis zum 1. März des folgenden Jahres und muss auf Nachfrage bei Wettbewerben vorgezeigt werden.

Art. 11: Teilnahmeberechtigungen in Nationalmannschaften der FLPS.

Aktive Mitglieder mit Lizenz sind berechtigt, in Nationalmannschaften der FLPS anzutreten, wenn sie entweder die Luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen oder die doppelte Staatsangehörigkeit oder staatenlos sind mit Wohnsitz in Luxemburg.

Ausländer, die seit 2 Jahren eine Lizenz der FLPS besitzen und in keinem anderen Land, sowie 5 Jahre ihren festen Wohnsitz in Luxemburg nachweisen können, sind berechtigt, in Luxemburger Nationalmannschaften anzutreten.

Kapitel II: Präsidenten- und Sekretärenkonferenz, Kalenderkongress, Sportsektionen Verbandssekretariat und Kontrolleure

Art. 12: Präsidenten- und Sekretären Konferenz

1. Die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, sowie

2 Delegierte (Präsident und Sekretär bzw: Stellvertreter) der angeschlossenen Vereine.

2 Delegierte der Sektionen, welche eine Meisterschaft ausgetragen haben.

2 Delegierte der Ententen.

2. Die Präsidenten- und Sekretären Konferenz, findet im Prinzip jedes Jahr Anfang Dezember statt, Sie kann, wenn die Umstände es erfordern, verlegt werden.
Sie dient zur Beratung des Z.V. in wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
3. Datum, Ort und Organisator der Konferenz, werden durch den Kalenderkongress ermittelt, der zur Tagesordnung der Konferenz an 1. Stelle steht.
4. Der Zentralvorstand stellt den Vereinen die Tagesordnung zu, die auf Basis der Vorschläge des ZV und der fristgerecht eingegangenen Anträge der Vereine und Vereinsgruppierungen aufgestellt wird.
5. Die Versammlung wird vom Präsidenten, oder einem Stellvertreter aus dem ZV geleitet, der auch die maximale Redezeit der angemeldeten Diskussionsredner je nach Thema festlegt.

Art. 13: Kalenderkongress

1. Der Kalenderkongress wird, aus dem gleichen Gremium gebildet wie die Präsidenten- und Sekretären Konferenz. Die Mitglieder des ZV dürfen keinen Verein vertreten. Die Organisatoren von sportlichen Veranstaltungen, zu denen Mitglieder mehrerer Vereine eingeladen werden, sind verpflichtet am Kalenderkongress teilzunehmen. Nicht anwesende Organisatoren werden auf der Prioritätenliste auf die letzte Stelle gesetzt.
2. Ziel des Kalenderkongresses ist die Aufstellung des Jahreskalenders für alle sportlichen Veranstaltungen der F.L.P.S. zu denen Mitglieder mehrerer Vereine eingeladen werden (Interclub, National, International, Amicale, Américaine, Weiherfischen und nationale Meisterschaften). Der Kalenderkongress entscheidet verbindlich über Austragungsdaten und Austragungsstrecken. Nur der VR kann in schwerwiegenden Fällen, im Einverständnis mit den Betroffenen, Änderungen am aufgestellten Kalender vornehmen.
3. Die Anmeldungen aller sportlichen Veranstaltungen in den Fließgewässern (Kategorie A) und Stillgewässern (Kategorie B) müssen spätestens 10 Tage vor dem Kalenderkongress (Datum des Poststempels ist maßgebend) auf dem mit der Einladung zugestellten Anmeldebogen per Einschreiben, oder E-mail im Verbandsbüro eingegangen sein. Wenigstens ein Ausweichdatum muss auf dem Formular angegeben sein, sowie Ort und Zeit der Ständeausgabe und Preisverteilung. Strecke, sowie beginn und Schluss des Wettbewerbs. Alle Wettangeln die für die Vereinsmeisterschaft gewertet werden wollen, müssen in der Regel, sonntags ausgetragen werden. Der Kalenderkongress kann in Ausnahmefällen einen anderen Wochentag oder Feiertag bewilligen.
4. Kandidaturen von Organisatoren, welche ihren Verpflichtungen gemäß den Wettbewerbs Reglement der F.L.P.S. wie z.b. Erstellen und einreichen des Klassements, sowie Fangstatistik an die FLPS, oder Entrichtung der F.L.P.S.-Gebühren, nicht oder nur teilweise nachgekommen, können vom Kalenderkongress nicht in Betracht gezogen werden.
5. Jede Veranstaltung in Still- und Fließgewässern für die ein Datum und eine Strecke durch die

FLPS reserviert wird, obliegt einer Gebühr von 20.-€. Für Veranstaltungen welche für die Vereinsmeisterschaft angerechnet werden, wird eine Gebühr von 35.-€ erhoben. Dieser Betrag beinhaltet die Gebühr für die Obligatorischen Startziehungsnummern.

6. Diese Gebühren können nach Erhalt des Datum und Strecke sofort beim Kalenderkongress, oder innerhalb 14 Tagen an die FLPS bezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühren wird im Einverständnis der Veranstalter im Kalenderkongress bestimmt.
7. Gebührenfrei, bleiben die Peiteschfeier, Journee des Entente, Meisterschaften, sowie Internationale Wettangeln der Sektionen.
8. Der Ablauf des Kalenderkongresses ist sinngemäß nach Kapitel VI des Organisationsreglement (Verfahrensregeln für die Generalversammlung) geregelt.
9. Die Prozedur der Aufstellung des Sportkalenders beruht auf Sportkameradschaft, Fairness und Entgegenkommen. Erst wenn auf dieser Basis alle Möglichkeiten einer Übereinstimmung erschöpft sind, wird ggf nachstehend aufgeführte Prioritätenliste (Punkt 11) angewandt, andernfalls wird abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Die „Péiteschfeier“, verbunden mit der Verbandsmeisterschaft, wird vom ZV, gegebenenfalls in Kooperation mit einem oder mehreren Vereinen, organisiert. Für die Koorganisation gilt das Reglement für die Organisation der „Péiteschfeier“.
Am Tage der „Péiteschfeier“ ist den Vereinen und Einzelmitgliedern jede Teilnahme an anderen sportfischereilichen Veranstaltungen im In- und Ausland untersagt.
Ausnahme: Nationalmannschaften, die von der FLPS homologiert werden müssen.
11. Die „Journée des Ententes“, Tag an dem die einzelnen „Ententes“ ihre Entente-Meisterschaften austragen, findet jedes Jahr am Sonntag vor der „Péiteschfeier“ statt. Falls dieser Sonntag ein Feiertag ist, oder durch eine größere Veranstaltung blockiert wird, kann die „Journée des Ententes“, im Einverständnis aller Ententen, auf den Samstag oder vorherliegenden Sonntag verlegt werden.
12. Die Austragungsdaten der von den Sportsektionen organisierten nationalen Meisterschaften werden auf dem Kalenderkongress festgesetzt.
13. Auf der Prioritätenliste haben die "Péiteschfeier" und die nationalen Meisterschaften der Sektionen, die Nationale Vereinsmeisterschaft, den Vorrang vor den normalen Wettangeln, Freundschaftsangeln (Amicales) und Zweiermannschaftswettbewerbe (Americaines). Für die anderen Veranstaltungen, mit Ausnahme der unter Punkt 9 behandelten „Journée des Ententes“, gelten folgende Prioritäten:
 - 1) Dem Reglement gemäß angemeldete Veranstaltungen,
 - 2) Veranstaltungen, die nicht dem Reglement gemäß angemeldet wurden
 - 3) Eine vom selben Organisator angemeldete zweite Veranstaltung
 - 4) Veranstaltungen von Organisatoren, welche nicht am Kalenderkongress teilnehmen.

14. Alle Fälle, die in den Statuten oder im Organisationsreglement nicht vorgesehen oder zweifelhaft sind, werden von den Delegierten des Kalenderkongresses mit relativer Stimmenmehrheit entschieden.
15. Bei Verstößen gegen die Disziplin, die Sportlichkeit, die Fairness, die Kameradschaft oder bei falschen Angaben auf dem Anmeldebogen, werden die im Organisationsreglement vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen (Kapitel III) angewandt.

Art. 14: Sportsektionen

1. Zur Durchführung des übungs- und Wettbewerbmäßigen Betriebes der mit der Sportfischerei verbundenen Sportarten bestehen die Sportsektionen:
 - Section sportive de Compétition
 - Section sportive de Compétition Dames
 - Section sportive de Pêche en Mer
 - Section sportive de Pêche à la Mouche
 - Section sportive de Compétition Vétérans
2. Die Sektionen verfügen über eine beschränkte Autonomie, unterstehen jedoch dem VR und ihre Verwaltung wird von je 2 Mitgliedern des VR überwacht. Der jährliche Tätigkeitsbericht ist dem VR bis zum 01. Februar vorzulegen. Das Verhältnis des Verwaltungsrates gegenüber den Sportsektionen und deren Befugnisse sind in einem Reglement festgelegt.
3. Die Sportsektionen führen eine eigene Kasse, sie sind jedoch gehalten, dem VR jährlich, bis zum 01. Februar, einen Kassenbericht und Auszug ihrer Konten zuzustellen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das unter 3 genannte Reglement kann der VR die Tätigkeit der Sportsektionen stilllegen, bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung. Im Falle der Auflösung verfällt das vorhandene Vermögen der Verbandskasse.

Art. 14a: Jugendkommission

Die Jugendkommission ist verantwortlich für die Propagierung der Jugendfischerei, die Organisation der Landesmeisterschaften für Jugendliche sowie die Zusammenstellung der WM-Mannschaft und deren Betreuung in allen Belangen. Die Jugendkommission verfügt über eine beschränkte Autonomie, untersteht aber dem VR und ihre Verwaltung wird vom Verwaltungsrat überwacht. Der jährliche Tätigkeitsbericht ist dem VR bis zum 01. Februar vorzulegen.

Der Vorstand der Jugendkommission besteht aus Mitgliedern des VR, kann aber durch Vereinsvertreter aufgestockt werden. Die genannten Mitglieder der Jugendkommission ermitteln den Präsidenten, den Schriftführer und den Kassierer. Die Jugendkommission führt

eine eigene Kasse, sie ist jedoch gehalten dem VR jährlich, bis zum 01. Februar, einen Auszug ihrer Konten zuzustellen.

Art. 15: Verbandssekretariat

1. Das Verbandssekretariat ist das ausführende Organ, das die Beschlüsse der einzelnen Organe umsetzt. Es wird vom Generalsekretär geleitet, der für ein einwandfreies Funktionieren verantwortlich ist. Die Finanzoperationen geschehen unter der Aufsicht und Verantwortung des Generalkassierers.
2. Der/Die administrative Verbandssekretär/in hält den Kontakt mit den Mitgliedern aufrecht und erledigt die laufenden Büroarbeiten unter eigener Verantwortung. Schriftstücke, die unter die Kompetenz des VR fallen, sind dem Generalsekretär sofort zuzuleiten. Diesem obliegt es, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Bei dringenden oder außergewöhnlichen Angelegenheiten ist der Generalsekretär sofort telefonisch zu verständigen. Der/Die administrative Verbandssekretär/in kann, in Abstimmung mit dem VR, an allen Versammlungen, Konferenzen und an den Sitzungen des VR teilnehmen. Der/Die administrative Verbandssekretär/in sowie alle mit dem Verband in einem Lohnverhältnis stehenden Personen dürfen nicht Mitglieder des VR sein.

Art. 16: Kontrolleure

1. Die Funktion der Kontrolleure kann von jedem Verbandsmitglied ausgeübt werden, das großjährig ist und im Besitz der Kontrolleur- Lizenz ist, die durch den erfolgreichen Abschluss der Fischereikurse der F.L.P.S. erworben werden kann.
2. Der Kontrolleur hat in der Ausübung seiner Funktion dafür zu sorgen, dass das Reglement für sportliche Veranstaltungen der FLPS eingehalten wird.
3. Der Organisator eines Wettbewerbs der FLPS ernennt pro Sektor einen Kontrolleur.
4. Der Organisator ernennt pro Veranstaltung einen der Kontrolleure zum Chefkontrolleur
5. Der Organisator ernennt 3 Jurymitglieder.
6. Der Organisator veröffentlicht in einem Aushang den Namen, des Chefkontrolleurs und der Jurymitglieder.
7. Die Kontrolleure haben die Pflicht, alle Regelverstöße, alle unsportlichen Verhalten und Äußerungen von Teilnehmern, dem Chefkontrolleur mitzuteilen. Dieser setzt die Jury sofort mündlich und vor der Eingabe der Resultate schriftlich davon in Kenntnis.
8. Die Jury kann nach Beratung, an Ort und Stelle, vor Bekanntmachung der Resultate, eine Disqualifikation des betroffenen Teilnehmers aussprechen.
9. Sollte nach Beratung die Jury der Ansicht sein, die Disqualifikation genüge nicht, so muss die Jury dies an Ort und Stelle schriftlich begründen und sofort den VR. in Kenntnis setzen, der dann nach Beratung, das Verbandssport- und Disziplinargericht mit der Angelegenheit befassen kann.

Kapitel III: Disziplarmassnahmen

Art. 17:

1. Die Disziplarmassnahmen der F.L.P.S. sind folgende:
 - a) die Rüge;
 - b) die Verwarnung;
 - c) für eine bestimmte Zeit oder für immer:
die Aberkennung des Rechtes, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
die Aberkennung des Rechtes, an sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
die Aberkennung des Rechtes, sportliche Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) die Geldstrafe bis zu **300,-- €**
 - e) die Suspendierung;
 - f) die in den Reglementen für sportliche Veranstaltungen vorgesehenen Maßnahmen und Strafen;
 - g) der Ausschluss aus dem Verband, für eine bestimmte Zeit oder für immer.
 2. Die Disziplarmassnahmen a – f werden durch das Verbandssport- und Disziplinargericht, bei Berufung durch das Verbandsschiedsgericht ausgesprochen. Der Ausschluss aus dem Verband (g) ist durch die Statuten, Art. 11-13, geregelt. Die ausgesprochenen Geldstrafen werden über den Verein eingetrieben und sind binnen 14 Tage auf ein Konto der F.L.P.S. zu überweisen.
 3. Die Zustellung der Straferkenntnisse erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebrief. Das bestrafte Mitglied hat Rekursrecht beim Schiedsgericht. Der Rekurs muss binnen 14 Tage nach Erhalt des Strafbescheids schriftlich beim VR eingereicht werden. Nach diesem Termin verfällt das Recht auf ein Verfahren des Verbandsschiedsgerichtes.
-

Kapitel IV: Verbandsschiedsgericht

Art. 18: Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 effektiven Mitgliedern und 2 Stellvertretern zusammen, die unter gleichen Bedingungen und nach demselben Modus wie die Mitglieder des Verbandssportgerichtes gewählt werden.
Liegen der Generalversammlung nicht genügend Kandidaturen form- und fristgerecht vor, so kann der VR Kandidaten vorschlagen. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

2. Das Schiedsgericht kann nur verhandeln, wenn es vollzählig ist. Ein Mitglied wird durch einen Stellvertreter ersetzt, wenn in Sachen seines Vereines oder eines seiner Mitglieder verhandelt wird. Das gleiche Verfahren gilt bei Verwandtschafts-Verhältnissen.
3. Kein Verein darf durch mehr als ein Mitglied oder Stellvertreter im Schiedsgericht vertreten sein. Die Mitglieder dürfen weder Mitglied des VR noch des Verbandssportgerichtes sein.
4. Das Schiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten.

Art. 19: Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist in letzter Instanz zuständig für die Prüfung von Berufungen gegen Disziplinarbeschlüsse des VR und des Verbandssportgerichtes.

Art. 20: Einberufung

Nach fristgemäßem Eingang des Rekursantrages obliegt dem VR die Einberufung des Schiedsgerichtes, die Anberaumung des Termins der Verhandlung und die rechtzeitige Ladung aller Beteiligten. Die Verhandlung hat binnen Monatsfrist nach Eingang der Berufung stattzufinden.

Die Annahme des Rekurses ist der Überweisung einer Gebühr von **15,-- €** unterworfen, die spätestens 3 Tage nach Erhalt des **Rekurs** im Verbandsbüro eingegangen sein muss. Diese Gebühr verfällt der Verbandskasse, wenn dem Rekurs nicht stattgegeben wird.

Art. 21: Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Außer dem Sekretär oder seinem Vertreter sind nur die Beteiligten und ggf. die geladenen Zeugen zugelassen

Art. 22: Belehrung

Der Präsident des Schiedsgerichtes hat zu Beginn der Verhandlung den Beisitzenden folgende Belehrung zu erteilen:

„Sie sind hier als Beisitzende des Schiedsgerichtes, also als Richter und nicht Vertreter irgendeiner Person oder Vereinigung“.

„Es kann nicht Ihre Aufgabe sein, die Interessen einer Partei wahrzunehmen, sondern sie haben einen unparteiischen Schiedsspruch zu fällen. Sie dürfen sich von nichts anderem als von Ihrer Überzeugung und Ihrem Gewissen leiten lassen, im Sinne eines objektiven und gerechten Entscheides. Die Grundsätze der „Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs“ sind zu beachten und entsprechend anzuwenden“.

Art. 23: Gang der Verhandlungen

Die unmittelbare Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten. Er erteilt den

Beisitzenden (Schiedsrichtern), Parteien und Zeugen das Wort.

Alle den Gang der Verhandlung betreffenden Entscheidungen werden vom Präsidenten, nach vorheriger Beratung mit den Beisitzenden, gefasst.

Der Präsident erteilt die Belehrung, unter Art. 13, an die Beisitzenden und ruft die Sache auf.

Der Sekretär des Schiedsgerichtes erstattet Bericht über den zu Grunde liegenden Tatbestand sowie über den angefochtenen Entscheid.

Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung oder Ergänzung seines Rekurses sowie zur Namhaftmachung eventueller neuer Beweismittel.

Sowohl das Schiedsgericht als auch der Antragsteller können die Einvernehmung der Zeugen, die Prüfung von Briefen, Aktenstücken und dergleichen beantragen. Über diese Anträge entscheidet das Schiedsgericht.

Letzteres kann auch ohne diesbezüglichen Antrag diejenigen Beweismittel herbeischaffen oder anordnen, Zeugen vernehmen und überhaupt alles tun, was es zur Klärung der Sachlage für notwendig hält.

Art. 24: Einvernehmung

Die Fragestellung an den Antragsteller und an die eventuellen Zeugen erfolgt zunächst durch den Präsidenten, doch hat nach ihm jeder der Beisitzenden das Recht, Fragen an den Antragsteller oder an die Zeugen zu stellen. Der Antragsteller ist berechtigt, Fragen an die Zeugen zu stellen, jedoch erst nach dem Schiedsgericht und über den Präsidenten.

Die Zeugen werden getrennt gehört und sind vor ihrer Vernehmung nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, dass wahrheitsgemäße Aussagen Verbandspflicht seien und eine unrichtige Aussage einen Verstoß gegen die Verbandsgrundsätze darstellen würde.

Art. 25: Beratung und Abstimmung

Nach Anhörung aller Beweismittel und Anträge erklärt der Präsident, nach vorheriger Beratung mit den Beisitzenden das Beweisverfahren für abgeschlossen und das Schiedsgericht zieht sich zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nach durchgeführter Beratung und Abstimmung kehrt das Schiedsgericht in den Verhandlungsraum zurück und der Präsident verkündet mündlich den vom Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch. Der Präsident begründet den Schiedsspruch mit kurzen Worten.

Nach der Verkündung des Schiedsspruches erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen.

Über den Inhalt der Beratung und das Ergebnis von Abstimmungen sind alle Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Verbandssekretär (oder sein Stellvertreter) zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtet. Ein Verstoß dagegen stellt ein verbandswidriges Verhalten dar.

Art. 26: Protokollführung

Bei jeder Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter fungiert als Protokollführer und wohnt der Verhandlung und auch der Abstimmung bei, hat aber an ihr, ebenso wie an der Abstimmung, nicht teilzunehmen.

Der Präsident entscheidet darüber, was in das Protokoll aufzunehmen ist.

Das Protokoll ist am Schluss der Verhandlung vom Präsidenten, den Beisitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 27: Bekanntmachung des Schiedsspruches

Von jeder Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der VR zu verständigen.

Der Schiedsspruch wird im Verbandsorgan veröffentlicht.

Kapitel V: Verbandssport- und Disziplinargericht

Art. 28: Zusammensetzung

1. Das Verbandssport- und Disziplinargericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die 4 Mitglieder (Beisitzende) werden von der Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmenmehrheit gelten gemäß nach stehender Reihenfolge als gewählt:

1. das älteste austretende Mitglied
2. das austretende Mitglied
3. das älteste Mitglied

2. Kandidaturen für das Verbandssport- und Disziplinargericht müssen mit dem Einverständnis des Vereinspräsidenten dem Verbandssekretariat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugehen. Die Kandidaten müssen großjährig und im vollen Besitz ihrer politischen und zivilen Rechte sein.

b) Liegen der Generalversammlung nicht genügend Kandidaturen form- und fristgerecht vor, so kann die Generalversammlung Delegierte als Kandidaten vorschlagen. Fällt die Zahl der Beisitzende unter 4, so wird das Verbandssportgericht durch VR-Mitglieder vervollständigt, die durch den VR bestimmt werden.

3. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Verbandssport- und Disziplinargerichtes beträgt 2 Jahre. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

4. Das Verbandssport- und Disziplinargericht ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Ein Mitglied des Verbandssport- und Disziplinargerichtes wird durch ein VR-Mitglied ersetzt, wenn in Sachen seines Vereines oder eines seiner Mitglieder verhandelt wird. Das gleiche gilt bei Verwandtschaftsverhältnis.

Art. 29: Zuständigkeit

Das Verbandssport- und Disziplinargericht ist zuständig:

- a) für Übertretungen der Reglemente bei sportlichen Veranstaltungen;
- b) für Einsprüche gegen Kontrolleur- und Juryentscheidungen, aber nur dann, wenn diese Einsprüche keine Tatsachenentscheidungen zum Gegenstand haben. Weiter muss der Rekurs spätestens eine Stunde nach Bekanntgabe (Aushang) des Klassements bei der Jury schriftlich angemeldet worden sein. Bei der Festsetzung der Strafen ist das Verbandssport- und Disziplinargericht verpflichtet, sich streng an die Grundsätze, Reglemente und Strafrichtlinien der F.L.P.S. zu halten. Bei der Straffestsetzung kann das Verbandssport- und Disziplinargericht mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht ziehen, darf aber nie die vorgesehenen Höchststrafen überschreiten;
- c) bei Disziplinarverfahren für allgemeine Verstöße gegen statutengemäße und im verbandsinternen Organisationsreglement festgehaltenen Anordnungen.

Der VR hat jederzeit das Recht, die vom Verbandssport- und Disziplinargericht getroffenen Entscheidungen anzufechten oder vor das Schiedsgericht zu bringen.

Art. 30: Einberufung

Die Einberufung, Anberaumung des Termins, Festsetzung des Verhandlungsortes und die rechtzeitige Ladung aller Beteiligten obliegt dem VR

Art. 31: Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Verbandssport- und Disziplinargerichtes sind nicht öffentlich. Außer dem Sekretär des Verbandssport- und Disziplinargerichtes (Generalsekretär, sein Vertreter oder der Verbandssekretär/in) sind nur die Beteiligten und die geladenen Zeugen zugelassen.

Art. 32: Gang der Verhandlungen

Die unmittelbare Leitung der Verhandlungen obliegt dem Präsidenten. Er erteilt den Beisitzenden, Parteien und Zeugen das Wort.

Der Sekretär erstattet Bericht über den zu Grunde liegenden Tatbestand.

Danach erhält der Beschuldigte das Wort. Sowohl das Verbandssport- und Disziplinargericht als der Beschuldigte können die Einvernehmung der Zeugen sowie die Herbeischaffung von eventuellen Beweismitteln beantragen. Über die Anträge entscheidet das Verbandssport- und Disziplinargericht. Letzteres kann auch ohne diesbezüglichen Antrag diejenigen Beweismittel

herbeischaffen oder anordnen, Zeugen vernehmen und überhaupt alles tun, was es zur Klärung der Sachlage für notwendig hält.

Art. 33: Einberufung, Beratung, Abstimmung und Protokollführung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Reglements für das Verbandsschiedsgericht.

Art. 34: Bekanntmachung der Straferkenntnisse

Von jeder Entscheidung des Verbandssport- und Disziplinargerichtes ist der VR zu verständigen. Die Zustellung der Straferkenntnisse erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebrief. Bei Vereinsmitgliedern wird dem betreffenden Verein eine Abschrift zugestellt.

Kapitel VI: Verfahrensregeln für die Generalversammlung der F.L.P.S.

Art. 35

1. Die Leitung der Generalversammlung wird durch Art. 21 der Statuten geregelt.
2. Die Generalversammlung ist souverän, unter Beachtung der Statuten und Reglemente. Gegen die Beschlüsse der Generalversammlung besteht kein Einspruchsrecht.
3. Der Präsident eröffnet und schließt die Generalversammlung, vergibt das Wort und leitet die Diskussionen.
4. Jede Diskussion wird eingeleitet durch den Bericht
 - a) des Präsidenten oder des beauftragten Mitgliedes des VR, falls letzterer den Antrag auf die Tagesordnung gesetzt hat;
 - b) des Vertreters des Vereins, welcher den Antrag auf die Tagesordnung hat einschreiben lassen.
5. Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen und das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des VR allein können zu jedem Augenblick das Wort ergreifen. Das Wort zum Reglement wird sofort erteilt, ohne Berücksichtigung der Rednerliste.
6. Derselbe Redner kann das Wort kein zweites Mal erhalten, solange ein Delegierter es verlangt, der sich noch nicht zu dieser Frage geäußert hat.
7. Kein Delegierter kann mehr als zweimal zu einem zur Beschlussfassung bestimmten Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen. Der Berichterstatter hat das Recht, als letzter zu sprechen.
8. Jeder Redner muss sich streng an die zur Diskussion stehenden Punkte der Tagesordnung halten. Der Präsident ist verpflichtet, die Redner auf die Tagesordnung zu verweisen und sie ggf. zur Ordnung zu rufen. Für jede Intervention ist die Redezeit auf 10 Minuten begrenzt.

9. Die Anträge betreffend den Abschluss der Debatten oder auf Vertagung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Abschluss der Rednerliste wird das Wort nur den Delegierten erteilt, die es vor der Abstimmung verlangt hatten. Nach beschlossenen Antrag auf Abschluss der Debatten erhält nur ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort sowie der Berichterstatter. Nach beschlossener Vertagung werden die Debatten sofort abgebrochen.
10. Sämtliche Besserungsanträge sind schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten vor jeglicher Diskussion zu übergeben. Wird ein Besserungsantrag eingebracht, so muss die Beratung abgebrochen werden, bis über diesen Antrag abgestimmt ist.
11. Die Anträge, welche von einem oder mehreren Vereinen unterschrieben sein müssen, gelangen zur Abstimmung in der Reihenfolge, wie sie eingereicht werden. Werden mehr als zwei Hauptanträge eingereicht, so wird nacheinander darüber abgestimmt und jeder Delegierte kann nur für einen Antrag stimmen.
Die Besserungsanträge gelangen vor den Hauptanträgen zur Abstimmung.
12. Die Abstimmungen sind durch die Art. 22 – 25 der Statuten geregelt.
13. Vor jeder Abstimmung verliest der Präsident den Text des Antrages und erklärt der Generalversammlung die Modalität der Abstimmung (Quorum).
14. Während einer Abstimmung kann niemand das Wort erhalten, bis der Präsident das Resultat verkündet hat.
15. Der VR bestimmt eine Kommission, bestehend aus 4 seiner Mitglieder, welche die Vollmachten prüft und die Abwesenheitsliste der stimmberechtigten Delegierten erstellt.
16. Dieses Reglement gilt für alle Generalversammlungen der F.L.P.S. und sinngemäß für die Präsidentenkonferenz. Eine Änderung kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden

Art. 36

1. Für Wahlen gelten die Art. 22 – 25 der Statuten.
2. Die Verteilung, Einsammlung und Abzählung der offiziellen Stimmzettel erfolgt durch die Wahlkommission.
3. Vor der Stimmenzählung teilt der Präsident der Wahlkommission der Generalversammlung die Zahl der ausgegebenen Stimmzettel mit.
4. Wenn auf einem Stimmzettel demselben Kandidaten zwei oder mehr Stimmen gegeben werden, ist der Stimmzettel als ungültig zu betrachten.
5. Der Präsident der Wahlkommission teilt der Generalversammlung das Resultat der Wahl mit. Das Resultat ist in einer Niederschrift zu beurkunden, die dem Protokoll der Generalversammlung beizuschließen ist.
6. Die eingesammelten Stimmzettel werden bis zur Prüfung des Resultats aufbewahrt und sofort danach vernichtet.

Kapitel VII: Verbandsabzeichen

7. Antrag des ZV

Art. 37

Alle Mitglieder der FLPS. haben Recht auf ein Verbandsabzeichen entsprechend der nachweisbaren Verbandszugehörigkeit.

Für 10 Jahre Verbandszugehörigkeit: Abzeichen in Bronze

Für 20 Jahre Verbandszugehörigkeit: Abzeichen in Silber

Für 30 Jahre Verbandszugehörigkeit: Abzeichen in Gold

Für 40 Jahre Verbandszugehörigkeit: Ehrenabzeichen in Bronze mit Medaille und mit Diplom.

Für 50 Jahre Verbandszugehörigkeit: Ehrenabzeichen in Silber mit Medaille und mit Diplom.

Für 60 Jahre Verbandszugehörigkeit: Ehrenabzeichen in Gold mit Ehrenpokal und mit Diplom.

Für 70 Jahre Verbandszugehörigkeit: Ehrenpokal mit Diplom.

Sämtliche Verbandsabzeichen sind mittels Vordrucke, wenigstens 4 Wochen vor der Verleihung, im Verbandssekretariat zu beantragen.

Die „Pins“ in Bronze werden im Verbandssekretariat verkauft und gelten als offizielle F.L.P.S.-Abzeichen.

Dieses Reglement, welches das vom 1. März 2017 ersetzt, tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Itzig, den 26. Februar 2018

Der Luxemburger Sportfischerverband

Jos Scheuer
Präsident

Schleich Daniel
Generalsekretär